



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 10.11.2010

Nummer: 15

Bekanntmachung Nr. 69/2010

des Satzungsbeschlusses des (textlichen) Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 den (textlichen) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 Abs. 1 i.V. mit § 9a BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum textlichen Bebauungsplan sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Satzungsbeschluss des (textlichen) Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III" tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 16.09.2010 in Kraft

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 21.09.2010
Der Bürgermeister

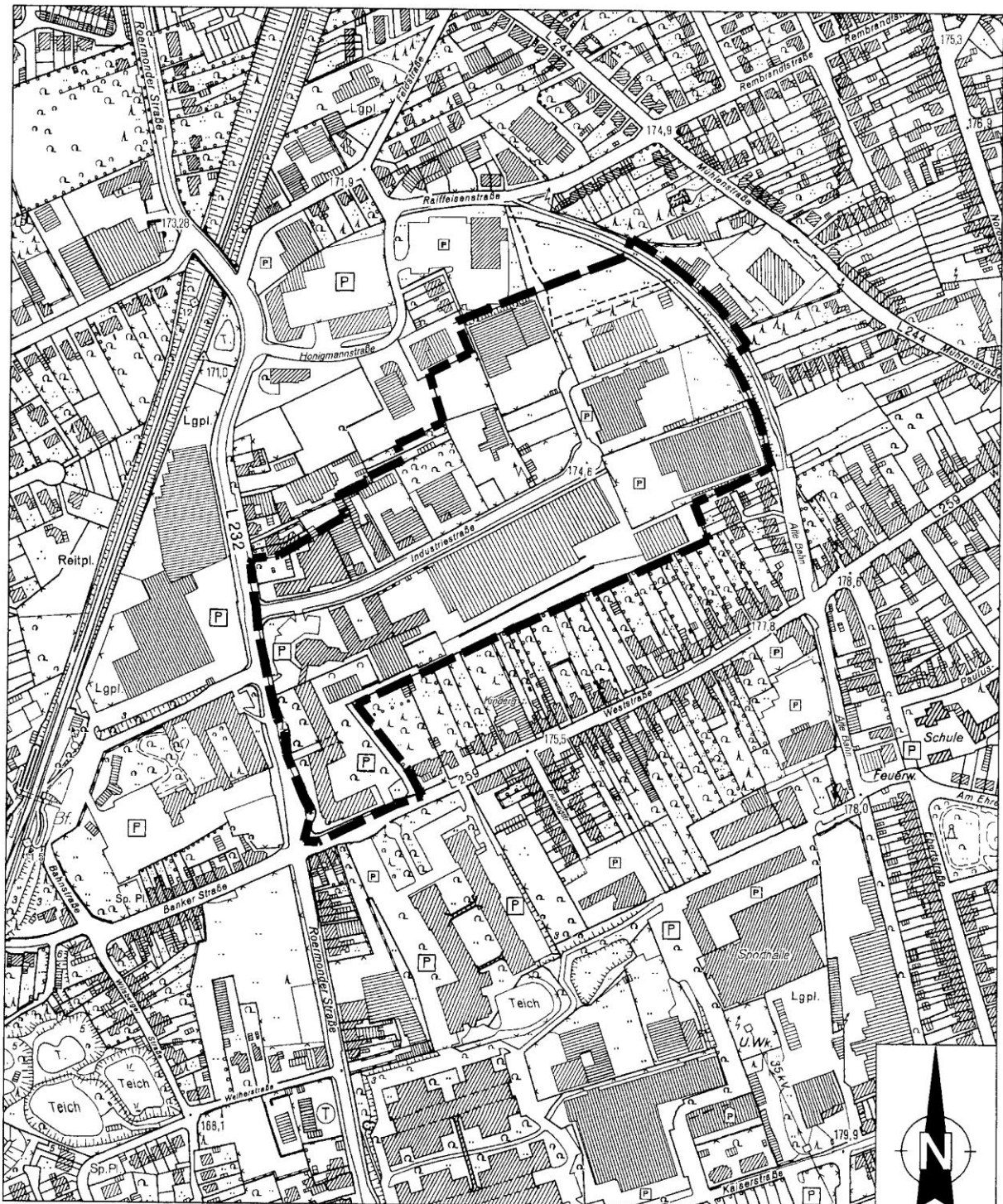
gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath



(Textlicher) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -
Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 70/2010

Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) für den Ausbau der L 223 Zwischen Herzogenrath-Schulzentrum und Würselen-Birk

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am:

Mittwoch, dem 08. Dezember 2010 um 10:00 Uhr

(Einlass ist um 9.30 Uhr)

im großen Sitzungssaal (Raum 108)

Rathaus Herzogenrath

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Sollten an diesem Termin nicht alle Einwendungen erörtert werden können, wird die Erörterung an einem noch bekannt zu gebenden Termin fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Herzogenrath, den 10. November 2010

gez.

Christoph von den Driesch

Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath